

LANDESHAUPTSTADT



Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Teil I: Beteiligungskodex
(Public Corporate Governance Kodex)



Stand: 24.02.2017

www.wiesbaden.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Beteiligungskodex

Inhaltsverzeichnis	1
Teil I: Beteiligungskodex	1
A. Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden	3
1. Der Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden	3
1.1 Ziele des Kodex und Einbettung des Kodex in die Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden	3
1.2 Allgemeine Grundsätze und Ziele	3
1.3 Entsprechenserklärung und Verbindlichkeit des Kodex („comply or explain“)	4
1.4 Adressaten des Kodex und des Beteiligungshandbuches	5
1.5 Geltungsbereich des Kodex und des Beteiligungshandbuches	5
1.6 Begriffsbestimmungen	6
1.7 Überprüfungsverfahren / Geltungsdauer	6
2. Grundsätze der Steuerung	7
2.1 Zusammenwirken der Organe	7
2.2 Prinzipien der Steuerung der Beteiligungen	7
2.3 Einbindung der Beteiligungen in die gesamtstädtische Politik der Landeshauptstadt Wiesbaden	8
2.4 Gewinnverwendung	9
2.5 Kooperation und Synergien	9
2.5.1 Angleichung von Unternehmensregeln	9
2.5.2 Synergien und gemeinsame Nutzung von Infrastruktur	10
2.5.3 Vertragsgestaltung zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Beteiligungen	10
2.5.4 Deeskalationsverfahren	10
2.5.5 Integration der Beschäftigten der Beteiligungen und der Kernverwaltung ..	10
3. Steuerung der Beteiligungen durch die Organe der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Verwaltung	11
3.1 Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung	11
3.2 Institutionen der Steuerung	11
3.2.1 Stadtverordnetenversammlung	11
3.2.2 Beteiligungsausschuss	12
3.2.3 Magistrat und Oberbürgermeister	12
3.2.4 Interne Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden	12
3.3 Instrumente der Steuerung	14
3.3.1 Wirtschaftsplan, Mittelfristplanung und Ausschüttungsplanung	14
3.3.2 Beteiligungsbericht mit Public Corporate Governance Bericht und Bezügebericht	14
4. Kommunale Beteiligungen	15
4.1 Vorgaben und Empfehlungen	15
4.2 Gesellschafterversammlung	16
4.2.1 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	16
4.3 Aufsichtsräte	16
4.3.1 Einrichtung und Aufgaben eines Aufsichtsrates	16
4.3.2 Zusammensetzung des Aufsichtsrats	17
4.3.3 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder	18
4.3.4 Evaluation	18
4.3.5 Teilnahme von Mitarbeitern der Beteiligungsverwaltung und der Gesellschafter	18
4.3.6 Bestellung der Geschäftsführung	18
4.3.7 Aufwandsentschädigung	19

Inhaltsverzeichnis

4.3.8	Annahmeerklärung	19
4.3.9	Verschwiegenheit	19
4.3.10	Haftung	20
4.3.11	Interessenkonflikte	20
4.4	Betriebskommissionen	20
4.5	Unternehmensführungen	21
4.5.1	Aufgabenbeschreibung	21
4.5.2	Berichtspflichten	21
4.5.3	Quartalsberichte	21
4.5.4	Ad hoc- oder auch Bedarfsberichte	22
4.5.5	Risikomanagement	22
4.5.6	Spekulationsverbot	22
4.5.7	Grundsätze der Personalführung	22
4.5.8	Zahl der Mitglieder der Unternehmensführung, Vertretungsbefugnis	23
4.5.9	Bezüge der Geschäftsführung	23
4.5.10	Zielvereinbarung	24
4.5.11	Nebentätigkeiten	25
4.5.12	Verschwiegenheit	25
4.5.13	Compliance und Korruptionsbekämpfung	25
4.5.14	Interessenkonflikte	25
5.	Jahresabschlussprüfung	26
6.	Beschlusslage	26
B.	Entsprechenserklärung	27
1.	Entsprechenserklärung	27

A. Public Corporate Governance Kodex

A. Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden

1. Der Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden

1.1 Ziele des Kodex und Einbettung des Kodex in die Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Beteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden (nachfolgend: Beteiligungen) bedürfen einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung.

1. Der Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden verfolgt in Anlehnung an den Deutschen Corporate Governance Kodex das Ziel, Grundsätze und Standards guter Unternehmensführung zu definieren. Dabei stehen Gemeinwohlziele der öffentlichen Daseinsvorsorge gleichberechtigt neben dem wirtschaftlichen und nachhaltigen Erfolg der Beteiligungen.
2. Der Kodex beschreibt die Grundsätze des Zusammenwirkens der wirtschaftlichen Interessen und Zielen der Landeshauptstadt Wiesbaden an einer am Gemeinwohl orientierenden positiven Entwicklung der Gemeinde einerseits und den Unternehmenszielen andererseits.
3. Der Kodex sichert den Einfluss der demokratisch legitimierten Körperschaften auf die Zielfindung und Zielverfolgung der Beteiligungen.
4. Der Kodex berücksichtigt den Unterschied in der Aufgabenwahrnehmung zwischen privatwirtschaftlicher Rechtsform, Eigenbetrieben und Hoheitsverwaltung.

Der Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden (Beteiligungskodex bzw. Kodex, Kapitel A. und B.)¹ bildet zusammen mit dem Beteiligungshandbuch (übrige Kapitel)¹ die „Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden“. Das Beteiligungshandbuch wiederum enthält Regelungen und Richtlinien zu Teilaspekten der Steuerung, die aus dem Kodex entwickelt sind bzw. sich auf den Kodex beziehen.

1.2 Allgemeine Grundsätze und Ziele

Die Beteiligungen als Teil der Landeshauptstadt Wiesbaden fördern das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Wiesbaden (Gemeinwohlorientierung nach § 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO)). Sie müssen einen öffentlichen Zweck verfolgen (§ 121 Abs. 1 HGO).

Die wirtschaftlichen Beteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jeder Beteiligung sollen in diesem Fall mindestens so hoch sein, dass alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten

¹ Die Kapitelangaben beziehen sich hier und im Folgenden auf die entsprechenden Kapitel des Beteiligungskodex und des Beteiligungshandbuches. Die Kapitel A. und B. finden sich im Beteiligungskodex, die übrigen Kapitel im Beteiligungshandbuch.

A. Public Corporate Governance Kodex

gedeckt sowie die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens der Beteiligung sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird (§ 121 Abs. 8 HGO).

Die Beteiligungen haben die Aufgabe, die Landeshauptstadt Wiesbaden im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung von wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Einrichtungen, also der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu unterstützen (§ 19 Abs. 1 HGO).

Die Beteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden sehen sich darüber hinaus den folgenden Wertvorstellungen verpflichtet:

- der Sicherstellung der Versorgung aller Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie der in dieser ansässigen Unternehmen mit Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge,
- der Ermöglichung und Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe aller Einwohnerinnen und Einwohner am sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- der aktiven Unterstützung aller Einwohnerinnen und Einwohner bei der selbstbestimmten Gestaltung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen,
- einer effizienten und qualitativ hochwertigen Leistungserbringung,
- den Zielen der Nachhaltigkeit und eines sorgsamen Umgangs mit natürlichen Ressourcen,
- der Sicherung eines gesundheitsförderlichen Lebensumfeldes (Feinstaub/Luft/Lärm),
- der Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, fairen Arbeitsbedingungen und einer verantwortungsvollen und wertschätzenden Personalführung,
- der Steigerung bzw. dem Erhalt der Wertschöpfung in der Stadt und in der Region,
- der Stärkung der Positionierung der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- der Wahrung und Förderung der Identität Wiesbadens,
- der Wahrung und Förderung einer lebendigen, toleranten und weltoffenen Stadtgesellschaft,
- der Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements,
- der Förderung eines offenen Dialogs zwischen allen Teilen der Stadtverwaltung, der Beteiligungen und den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie der Sicherstellung einer transparenten Information aller Einwohnerinnen und Einwohner über alle wesentlichen Belange der öffentlichen Daseinsvorsorge.

1.3 Entsprechenserklärung und Verbindlichkeit des Kodex („comply or explain“)

Alle Beteiligungen im Geltungsbereich des Kodex (siehe Nr. 1.5) sollen die Regelungen des Kodex anwenden.

Über den Stand der Umsetzung und Einhaltung des Kodex und den übrigen Regelungen und Richtlinien des Beteiligungshandbuchs werden daher von der Unternehmensführung zusammen mit dem Jahresabschluss Entsprechenserklärungen abgegeben, welche der Kenntnisnahme des Aufsichtsgremiums bedürfen. Diese Erklärungen bestätigen, entsprechend eines von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Musters, die Einhaltung des Kodex und der übrigen Regelungen und Richtlinien des Beteiligungshandbuchs oder beschrei-

A. Public Corporate Governance Kodex

ben und begründen alternativ die Abweichungen („comply or explain“). Dabei ist auch anzugeben, wie zukünftig verfahren werden soll. Das Muster der Entsprechenserklärung ist Teil dieses Kodex und findet sich im Kapitel¹ B.

Die Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden (nachfolgend: Beteiligungsverwaltung) erstellt einen zusammenfassenden tabellarischen Bericht über jene Teile der Entsprechenserklärungen, welche von den Grundsätzen guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden abweichen. Dieser Bericht wird zusammen mit allen Entsprechenserklärungen dem Beteiligungsausschuss in einer nicht-öffentlichen Vorlage zur Kenntnis gegeben. Der Beteiligungsausschuss soll entscheiden, ob eine Entsprechenserklärung veröffentlicht werden soll. Entscheidet er nicht, bleibt die Entsprechenserklärung nichtöffentlich.

Die Entsprechenserklärungen sind erstmalig ein Jahr nach der Verabschiedung der Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden abzugeben.

1.4 Adressaten des Kodex und des Beteiligungshandbuches

Der Kodex und die übrigen Regelungen und Richtlinien des Beteiligungshandbuches (zusammen „Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden“) richten sich an die Führungen der Beteiligungen und ihre Organe ebenso wie an die städtischen Organe.

Der Stadtverordnetenversammlung, dem Beteiligungsausschuss, dem Magistrat, der/die Oberbürgermeister/in, dem/der Beteiligungsdezernenten/in, den Fachdezernenten, der Beteiligungsverwaltung und den Fachämtern kommen für die Koordinierung und die Steuerung der Beteiligungen eine besondere Verantwortung zu. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Betriebssatzung und den Grundsätzen guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden.

1.5 Geltungsbereich des Kodex und des Beteiligungshandbuches

Der Kodex und die übrigen Regelungen und Richtlinien des Beteiligungshandbuchs (zusammen „Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden“) gelten für unmittelbare und mittelbare Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden in den Rechtsformen der GmbH sowie GmbH & Co. KG, sofern diese nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben (DrittelBG, MitbestG, etc.) über einen verpflichtenden Aufsichtsrat verfügen (siehe auch Kapitel Q)¹.

Auf alle anderen Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform sowie auf Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts, Zweckverbände, etc.), welche sich mittelbar oder unmittelbar im Mehrheitsbesitz der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden, kommt der Kodex sinngemäß zur Anwendung, sofern nicht geltendes Recht oder gesellschaftsvertragliche- bzw. betriebssatzungsrechtliche Regelungen den Regelungen des Kodex vorgehen oder dies im Kodex ausdrücklich anders vermerkt ist.

Genossenschaften, Vereine und Stiftungen werden aufgrund dort geltender spezialgesetzlicher Vorschriften von den Regelungen dieses Kodex nicht erfasst. Soweit zulässig sollen sie sich an dem vorliegenden Kodex orientieren.

A. Public Corporate Governance Kodex

1.6 Begriffsbestimmungen

Sofern im Rahmen dieses Kodex von Aufsichtsgremien bzw. Mandatsträgern gesprochen wird, sind Aufsichtsräte, aber auch Betriebskommissionen, bzw. die entsprechenden Organbezeichnungen von Zweckverbänden und Anstalten des Öffentlichen Rechts bzw. deren Mitglieder mit inbegriffen. Sofern im Rahmen dieses Kodex von Unternehmensführung gesprochen wird, sind Geschäftsführungen, Vorstände und Betriebsleitungen sowie die entsprechenden Organbezeichnungen von Zweckverbänden und Anstalten des Öffentlichen Rechts mit inbegriffen.

Der Begriff Fachdezernat bezeichnet das gemäß Dezernatsverteilungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden für die jeweilige Beteiligung zuständige Dezernat. Der Begriff Fachverwaltung umfasst das Fachdezernat sowie die diesem nachgeordneten Fachämter.

Die Verwendung der Begriffe „Beteiligungen“ und „Unternehmen“ bezieht sich die Definition im Abschnitt 1.5.

1.7 Überprüfungsverfahren / Geltungsdauer

Der Kodex und die Richtlinien des Beteiligungshandbuches (zusammen „Grundsätze guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt“) sollen einmal pro Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung im Hinblick auf etwaigen Anpassungsbedarf überprüft werden. Über wesentliche Anpassungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Alle Anpassungen werden zuvor im Beteiligungsausschuss beraten.

A. Public Corporate Governance Kodex

2. Grundsätze der Steuerung

2.1 Zusammenwirken der Organe

Zum Erreichen des öffentlichen Zweckes (§ 121 Abs. 1 HGO) arbeiten Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat bzw. Magistrat, Betriebsleitung und Betriebskommission sowie der Beteiligungsausschuss eng und vertrauensvoll zusammen. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist dabei unerlässlich.

Gutachten, welche von Beteiligungen beauftragt wurden und dem Gesellschafter oder dem Magistrat zur Kenntnis gelangen bzw. Gesellschafterweisungen, sollen den Mitgliedern des jeweiligen Aufsichtsgremiums zur Kenntnis gebracht werden.² Die Details sind einer Richtlinie des Beteiligungshandbuchs (Kapitel G, Nr. G.7) bzw. des Muster-Gesellschaftsvertrags (Kapitel R, § 12 Abs. 7) zu entnehmen.

2.2 Prinzipien der Steuerung der Beteiligungen

Die Landeshauptstadt Wiesbaden erfüllt viele ihrer Aufgaben durch ihre Beteiligungen. Diese werden in privater oder öffentlicher Rechtsform geführt. Es entstehen - mit Ausnahme der Eigenbetriebe - eigenständige Rechtssubjekte. Diese können nur durch eine ausgebaute Beteiligungssteuerung unter Beachtung der in der HGO und in Beschlüssen von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat vorgesehenen Beteiligung der städtischen Gremien in ihrer jeweiligen Ausübung der Gesellschafterrechte und Gesellschafterpflichten im Zusammenhang mit der kommunalen Politik geführt werden.

Da die Landeshauptstadt Wiesbaden Beteiligungen u.a. nur dann führen darf, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt (§ 121 Abs. 1 HGO), ist ein Konzept zu verfolgen, das auch den öffentlichen Zweck zum Kriterium des Unternehmenserfolgs hat und dabei eine angemessene Wirtschaftlichkeit des Handelns beachtet. Die Kommune muss ferner ihre Beteiligungen beeinflussen können (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO), um ihrer demokratischen Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft zu genügen.

Der Kodex legt die Grundlagen für dieses Steuerungssystem. Er definiert das Zusammenwirken von städtischen Zielen und Unternehmenszielen, er klärt und sichert vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen des privaten und öffentlichen Rechts die Kompetenzverteilung der Akteure auf Seiten der Stadt (Stadtverordnetenversammlung, Beteiligungsausschuss, Magistrat) und auf Seiten der Beteiligungen (Gesellschaftsorgane, Mitgesellschafter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Der Kodex beinhaltet ausdrücklich keine direkten oder indirekten Weisungsrechte gegenüber den betroffenen Organen der Beteiligungen, insbesondere nicht gegenüber den Unternehmensführungen. Über die Bestimmungen des Kodex entsteht damit weder durch Satzungsrecht, Wirkungs-, Lenkungs- und/oder Steuerungsrecht ein faktischer Konzern unter einheitlicher Leitung. Die Beteiligungen agieren vielmehr selbstständig und unabhängig unter Beach-

² Beschluss Nr. 0327 Abs., VI und VII der Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.2013 sowie Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0338 vom 22.09.2016.

A. Public Corporate Governance Kodex

tung geltenden Rechts, Satzungsrechts (Gesellschafterverträge und Betriebssatzungen) und den Grundsätzen guter Unternehmensführung der Landeshauptstadt Wiesbaden.

2.3 Einbindung der Beteiligungen in die gesamtstädtische Politik der Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Steuerung von Beteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden besteht aus einer Mischung von strategischen und operativen Instrumenten und den üblichen Rechten und Funktionen der Kontrolle, wie sie sich aus der privatrechtlichen Gesellschafterstellung ableiten.

Gute Beteiligungs- und Unternehmenssteuerung bedeutet für die Landeshauptstadt Wiesbaden, dass unter Berücksichtigung kommunalpolitischer Ziele die in Nr. 1.4 genannten Organe der Landeshauptstadt Wiesbaden entsprechend der ihnen zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen in Zusammenarbeit mit den Beteiligungen die Interessenslage des städtischen Gesellschafters bei der strategischen Ausrichtung der Beteiligungen einbringen. Dabei werden die Unternehmens- und Leistungsziele nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit erbracht. Auf eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals ist zu achten.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden erarbeitet die kommunalpolitischen Ziele und die darauf aufbauenden strategischen Planungen in ihren demokratisch legitimierten Gremien gemeinsam mit den Beteiligungen. Die Stadt wird die Beteiligungen bei der Vorbereitung und Entwicklung von gemeindlichen Planungswerken hinzuziehen - nicht nur als Träger öffentlicher Belange, sondern darüber hinaus auch von Anfang an. Dazu gehören u.a. Stadtentwicklungs- und Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, Verkehrsplan und sonstigen strategischen Pläne und Fachplanungen. Diese Planungen der Stadt sollen auch die Wirkungen auf die kommunalen Beteiligungen aufzeigen, wie umgekehrt die Unternehmensplanungen in ihren Wirkungen auf das kommunale Handeln von den Beteiligungen aufgezeigt werden.

Die kommunalpolitischen Ziele umfassen sowohl Sach- als auch Finanzziele, um einerseits der Verpflichtung des öffentlichen Zwecks gerecht zu werden und andererseits die Erfüllung der kommunalen Aufgaben auf wirtschaftliche Weise sicherzustellen. Weiterführend wird in Ergebnis- und Vorgehensziele unterschieden, wobei die Ergebnisziele darstellen, welche konkreten Sach- und Finanzziele zu erreichen sind, und die Vorgehensziele beschreiben, wie die Ergebnisziele erreicht werden sollen.

Auf Grundlage der kommunalpolitischen Ziele erfolgt die Erarbeitung von kommunalpolitischen Zielen für die einzelnen Beteiligungen gemäß der von der Stadtverordnetenversammlung und Magistrat entwickelten und beschlossenen Methodik (siehe auch Kapitel G). Sie werden in der Regel für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren vorgegeben und sind - soweit möglich - klar und messbar zu formulieren.

Die Beteiligungen tragen die Verantwortung für das Zusammenwirken der kommunalpolitischen Ziele im Rahmen der gemeinsamen Planungen und entwickeln in eigener Verantwortung ein strategisches Unternehmenskonzept, durch das die kommunalpolitischen Ziele in die konkrete Unternehmenspolitik umgesetzt werden. Es baut in Analogie zu den kommunalpolitischen Zielen auf einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren auf und ist Grundlage des jährlichen Wirtschaftsplanes.

Die Unternehmensführungen sind der Landeshauptstadt Wiesbaden auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und des Satzungsrechtes gegenüber in besonderer Weise verpflichtet.

A. Public Corporate Governance Kodex

Basierend auf gemeinsamen Werthaltungen werden Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbracht.

Dies umfasst auch die gemeinsame Verfolgung gesellschafts- und arbeitspolitischer Ziele, wie Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen der Beteiligungen, insbesondere in Bezug auf Führungspositionen, faire Arbeitsverhältnisse und Entlohnung sowie Schutz von Minderheiten. Die Landeshauptstadt Wiesbaden trägt für die Umsetzung der gemeinsamen Ziele und Planungen Sorge

- durch entsprechende Gesellschaftsverträge und Betriebssatzungen,
- durch Leistungsverträge/Vereinbarungen zwischen den Beteiligungen und der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- durch den Inhalt der Anstellungsverträge der Unternehmensführungen,
- durch konstruktive Behandlung der Entsprechenserklärungen (siehe Nr. 1.3).

2.4 Gewinnverwendung³

Die formale Kompetenz über die Entscheidung etwaiger Gewinne (Gewinnverwendung) liegt auf der Ebene der Beteiligungen bei der Gesellschafterversammlung (siehe Nr. 4.2), auf der Ebene der Landeshauptstadt Wiesbaden beim Magistrat. Entscheidungen des Magistrates zur Gewinnverwendung der Mehrheitsbeteiligungen sollen aber nur nach und auf Basis einer vorherigen Beschlussfassung des Beteiligungsausschusses getroffen werden.

Die Gewinnverwendung soll von objektiven Zielen, zum Beispiel der Erreichung einer sachgerechten oder branchenüblichen Eigenkapitalquote, abhängig gemacht werden, welche in der Entsprechenserklärung (siehe Nr. 1.3) und im Beteiligungsbericht zu dokumentieren und knapp zu erläutern sind. Die Gesellschafterversammlung, die Aufsichtsgremien und der Magistrat sind diesbezüglich gegenüber dem Beteiligungsausschuss vorschlagberechtigt. Sofern keine objektiven Ziele festgelegt werden, gilt im Grundsatz, dass Gewinne - sofern in der Bilanz ein positiver Gewinnvortrag ausgewiesen und ausreichend Liquidität vorhanden ist - vollständig ausgeschüttet werden.

Wirtschaftspläne der Beteiligungen sollen eine Zielvorgabe für künftige Ausschüttungen (Ausschüttungsplanung) enthalten. Finale Entscheidungen zu Wirtschaftsplänen der Beteiligungen sollen von den Gesellschafterversammlungen aber nur nach und auf Basis einer vorherigen Beschlussfassung des Beteiligungsausschusses getroffen werden. Die Entscheidungen des Beteiligungsausschusses werden durch den Magistrat vor- und nachbereitet und anschließend über die Gesellschafterversammlungen in die Gesellschaften zurückgespielt. Sofern es aus Zeitgründen notwendig erscheint, können Wirtschaftspläne durch die Gesellschafterversammlungen auch vorab einer Entscheidung des Magistrates und des Beteiligungsausschusses vorläufig in Kraft gesetzt werden.

2.5 Kooperation und Synergien

2.5.1 Angleichung von Unternehmensregeln

Soweit das Gesellschafts- und Eigenbetriebsrecht Spielräume zulässt und dies in der Sache sinnvoll erscheint, sollen möglichst einheitliche Regelungen für die kommunalen Beteiligun-

³ Beschluss Nr. 0249 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2016.

A. Public Corporate Governance Kodex

gen geschaffen werden. Hierfür wurden zur Orientierung von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung Mustersatzungen und -verträge verabschiedet bzw. vorgehalten, die bei Verwendung an die jeweiligen Eigenarten der Beteiligung anzupassen sind (siehe Nr. 2.5.3 sowie Kapitel R).

2.5.2 Synergien und gemeinsame Nutzung von Infrastruktur

Es ist Aufgabe aller Beteiligten - Stadtverwaltung, Kommunalpolitik, Unternehmensführungen und Aufsichtsgremien der Beteiligungen - Synergien zu entwickeln und direkte monetäre und nicht-monetäre Vorteile aus einer engeren Zusammenarbeit der einzelnen Beteiligungen zu ziehen.

Synergien können insbesondere in folgenden Bereichen erreicht werden:

- Personalwesen: gemeinsamer Arbeitsmarkt, gemeinsame Fort- und Weiterbildungsangebote (siehe Nr. 2.5.5),
- gemeinsame Personalentwicklung für Führungsnachwuchs in den Beteiligungen und in der Stadtverwaltung,
- Vereinheitlichung der IT-Strukturen, insbesondere im Bereich der Hard-, idealerweise auch in der Software,
- gemeinsame Beschaffungen (z. B. KFZ, IT),
- Vereinheitlichung und Zentralisierung von Finanz- und Personalbuchhaltungen,
- gemeinsame Bewirtschaftung von Immobilien und anderen Ressourcen,
- Teilnahme der kommunalen Beteiligungen an einem gesamtstädtischen Cash-Management.

2.5.3 Vertragsgestaltung zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Beteiligungen

Verträge zwischen Stadt und ihren Beteiligungen sollen sich grundsätzlich an bereits entwickelten und weiter zu entwickelnden Standards orientieren.⁴ Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit sollen Stadtverwaltung und Beteiligungen ihr Innenverhältnis dazu nutzen, bei der Vertragsgestaltung zu einem fairen Ausgleich der Interessen zu gelangen. Über allem soll der Grundsatz stehen, dass zur Förderung des Allgemeinwohls immer eine möglichst Ressourcen schonende, wirtschaftliche und praktikable Regelung gefunden wird. Zwingendes geltendes Recht bleibt unberührt. Das Nähere regelt eine Richtlinie des Beteiligungshandbuches (siehe Kapitel K).

2.5.4 Deeskalationsverfahren

Beteiligungen und Stadtverwaltung sollen gegeneinander keine gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten führen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Das Nähere regelt eine Richtlinie des Beteiligungshandbuches (siehe Kapitel K).

2.5.5 Integration der Beschäftigten der Beteiligungen und der Kernverwaltung

Es soll ein gemeinsamer Arbeitsmarkt für Kernverwaltung und Beteiligungen gebildet werden. Freiwerdende Stellen sollen gleichzeitig intern und extern ausgeschrieben werden, bei gleicher Qualifikation sollen interne Bewerbungen bevorzugt werden.

⁴ Beschluss Nr. 0327 Abs. VIII der Stadtverordnetenversammlung vom 04.07.2013.

A. Public Corporate Governance Kodex

Um den Zusammenhang von Stadtverwaltung und Beteiligungen zu stärken, hat die Landeshauptstadt Wiesbaden eine gemeinsame funktionale Gesamtbeschäftigtenvertretung aus den Beschäftigten der Beteiligungen und der Kernverwaltung gebildet. Das Nähere regelt eine Richtlinie des Beteiligungshandbuches (siehe Kapitel O).

Den Beschäftigten der Beteiligungen soll der Zugang zu den Fort- und Weiterbildungsangeboten der Landeshauptstadt Wiesbaden ermöglicht werden.

3. Steuerung der Beteiligungen durch die Organe der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Verwaltung

3.1 Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Die Landeshauptstadt Wiesbaden prüft mindestens einmal in jeder Wahlperiode, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung den gesetzlichen Vorgaben (§ 121 Abs. 1 HGO) entspricht und inwieweit Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können (§ 121 Abs. 7 HGO).

3.2 Institutionen der Steuerung

3.2.1 Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Hauptsatzung zugewiesenen Rechte wahr. Sie ist als Vertretung der Bürgerschaft das oberste Organ der Stadt. Sie behandelt insbesondere einmal jährlich:

- den Beteiligungsbericht (§ 123 a Abs. 3 HGO) und die zusammenfassende Darstellung der Entsprechenserklärungen der Beteiligungen (siehe Nr. 1.3),
- im Rahmen des Beteiligungsberichtes den Bericht zum Stand der Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex.

Sie beschließt den Public Corporate Governance Kodex und die übrigen Regelungen und Richtlinien des Beteiligungshandbuches sowie eventuelle Änderungen und Fortschreibungen.

Die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen liegt nach § 51 Satz 1 Nr. 11 HGO in der alleinigen Entscheidungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung, in Teilen ist dieses Recht delegierbar (siehe dazu Kapitel I).

Zudem sind Entscheidungen über die Errichtung, die Übernahme, die wesentliche Erweiterung, die Gründung, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft, die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung oder die teilweise und vollständige Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen oder Mehrheitsbeteiligung der Kommunalaufsicht sechs Wochen vor Vollzug anzuzeigen (§ 127a HGO).

Beschlüsse von Gesellschaftern und Aufsichtsräten, welche die obigen Vorbehaltsrechte betreffen, dürfen daher grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stadtver-

A. Public Corporate Governance Kodex

ordnenversammlung getroffen und erst dann vollzogen werden, wenn die formalen Voraussetzungen der HGO erfüllt sind.

3.2.2 Beteiligungsausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Beteiligungsausschuss, der gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 HGO insbesondere für folgende Aufgaben zuständig ist:

- Vorberatung von Angelegenheiten der Beteiligungen, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist,
- Beratung aller wichtigen Angelegenheiten der Beteiligungen,
- Beratung der kommunalpolitischen Vorgaben für eine Beteiligung vor Beschlussfassung,
- Beratung über strategischen Ziele für die Beteiligungen,
- Beratung der Wirtschaftspläne, Ausschüttungsplanungen und Jahresabschlüsse der Beteiligungen,
- Beratung der Vorschläge zur Gewinnverwendung,
- Vorberatung des Beteiligungsberichtes (§ 123 a Abs. 3 HGO, siehe Nr. 3.3.2),
- Beratung über die Entsprechenserklärungen der Beteiligungen (siehe Nr. 1.3),
- Vorberatung des Public Corporate Governance-Berichtes (siehe Nr. 3.3.2),
- Vorberatungen von Entscheidungen nach § 51 Nr. 11 und 12 HGO sowie
- Vorberatung von Änderungen des Public Corporate Governance Kodex und der übrigen Regelungen und Richtlinien des Beteiligungshandbuches.

Das Nähere regeln Richtlinien des Beteiligungshandbuches (siehe Kapitel G. und H.).

3.2.3 Magistrat und Oberbürgermeister

Der Magistrat vertritt die Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß § 125 Abs. 1 S. 2 HGO in der Gesellschafterversammlung (siehe 4.2) der Unternehmen (Gesellschaftervertreter). Der Oberbürgermeister vertritt den Magistrat kraft Amt.

Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner sog. Kompetenzverteilungs-Kompetenz (§ 70 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 125 HGO) die Zuständigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender oder Vorsitzender der Betriebskommission entsprechend der fachlichen Zuständigkeit den Dezernentinnen und Dezernenten (Dezernatsverteilungsplan) übertragen. Der/die so mit dem Vorsitz beauftragte Fachdezernent/in ist im Rahmen der Dezernatsaufgaben für die Entwicklung von kommunalpolitischen Vorgaben für die Beteiligung verantwortlich, trägt für deren gesellschaftsrechtliche Verbindlichkeit und Evaluation Sorge und stellt eine diesbezüglich angemessene Berichterstattung und zeitgerechte Vorbereitung der Beschlussfassung gegenüber Magistrat, Beteiligungsausschuss und Stadtverordnetenversammlung sicher.

3.2.4 Interne Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden nimmt die Aufgaben des Beteiligungsmanagements wahr. Sie unterstützt die Entscheidungsträger (Gesellschafterin, Fachdezernate und Mandatsträger) durch ihre Arbeit, indem sie im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Unternehmensführungen und den zuständigen Fachdezernaten und Ämtern Entscheidungen vorbereitet.

Der Begriff „Beteiligungsmanagement“ umfasst die Funktionen der Mandatsträgerbetreuung, der eigentlichen Beteiligungsverwaltung und des Beteiligungscontrollings.

A. Public Corporate Governance Kodex

Die Mandatsträgerbetreuung umfasst die Vorbereitung der Mandatsträger in den Aufsichtsgremien der Beteiligungen. Die Beteiligungsverwaltung sichtet die Unterlagen, fasst die Inhalte zusammen und bewertet diese. Die schriftliche Vorbereitung wird allen von der Landeshauptstadt Wiesbaden in Aufsichtsgremien entsandten Mandatsträgern zur Verfügung gestellt. Hierbei sind die Regelungen dieses Kodex zur Verschwiegenheit (siehe Nr. 4.3.9) strikt zu beachten.

Der eigentlichen Beteiligungsverwaltung kommt eine administrative Funktion zu. Dazu zählen insbesondere Dokumenten- und Aktenverwaltung, Sicherstellung formaler Rechtmäßigkeit, Personalmanagement, Beteiligungsbericht und die Entwicklung von Standards und Richtlinien.

Das Beteiligungscontrolling wird in das strategische und das operative Beteiligungscontrolling unterteilt:

Das strategische Beteiligungscontrolling ist auf einen mittel- bis langfristigen Zeitraum ausgerichtet. Es wird durch die Beteiligungsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Fachdezernat wahrgenommen. Das Fachdezernat kann sich in diesem Kontext seiner nachgeordneten Fachämter bedienen. Die zuständige Fachverwaltung (Fachdezernat und -ämter) zeichnet sich in dieser verwaltungsinternen Zusammenarbeit für die fachlichen Belange und insbesondere für das Zusammenwirken von kommunalpolitischen Zielen und strategischen Planung und Zielsetzung der Beteiligungen verantwortlich.

Das operative Beteiligungscontrolling beinhaltet die taktische und kurzfristig ausgerichtete Steuerung der Beteiligungen durch die Beteiligungsverwaltung. Dabei werden Planungs-, Informations- und Kontrollsysteme eingesetzt, um Abweichungen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten. Als Datengrundlage dienen der Wirtschaftsplan, die Ausschüttungsplanung und die mittelfristige Finanzplanung des Unternehmens. In diesen Planungen spiegeln sich die Vorgaben wider, die durch das strategische Beteiligungscontrolling entwickelt wurden.

Davon unabhängig hat das im Rahmen seiner Kompetenz für den Haushaltsplan und die Haushaltsdurchführung zuständige Finanzdezernat eine sich auf die betriebswirtschaftlichen Folgen des Unternehmenshandelns auf den Haushalt der Stadt konzentrierte besondere Zuständigkeit. In den Fällen, in denen Wirkungen auf den Haushalt durch die Beteiligungen ausgehen, hat das Finanzdezernat daher Mitzeichnungsrecht und -pflicht für die Vorlagen der Fachdezernate.

Darüber hinaus gilt, dass Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung, die Besetzung der Geschäftsführungen sowie die langfristige Nachfolgeplanung im Benehmen mit der Beteiligungsverwaltung und dem/der Oberbürgermeister/in erfolgen (siehe auch Nr. 4.3.6).

Die vorgenannten Ausführungen beschreiben die innere Organisation der Landeshauptstadt Wiesbaden. Es entstehen keine formalen eigenen Weisungsrechte der Beteiligungs- und der Fachverwaltung gegenüber den Beteiligungen.

A. Public Corporate Governance Kodex

3.3 Instrumente der Steuerung

3.3.1 Wirtschaftsplan, Mittelfristplanung und Ausschüttungsplanung

In sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist für jede Beteiligung ein Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Finanzplanung (5-Jahresplanung) aufzustellen (§ 122 Abs. 4 HGO und § 15ff. EigBGes). Die inhaltliche Abstimmung des Wirtschaftsplans, der mittelfristigen 5-Jahresplanung (Mittelfristige Planung) und der Ausschüttungsplanung (siehe Nr. 2.4) ergibt sich aus folgenden Schritten:

1. Durch die kommunalpolitischen Ziele und die Entwicklung der Unternehmensstrategie werden Planungsparameter für die mittelfristige Unternehmensplanung, den jährlichen Wirtschaftsplan und die Ausschüttungsplanung generiert.
2. Wirtschaftspläne, mittelfristige Planung und Ausschüttungsplanung sollen, soweit möglich, mit den entsprechenden Planungen der Stadt (Haushaltsplan und mittelfristige Planung) abgestimmt werden.
3. Der Prozess der Abstimmung sieht Gespräche zwischen der Unternehmensführung, dem zuständigen Fachdezernat, der Kämmerei und der Beteiligungsverwaltung vor.
4. Beratung und Beschlussfassung der Wirtschaftspläne, der mittelfristigen Planungen und der Ausschüttungsplanungen in den Aufsichtsgremien sowie in Magistrat und Beteiligungsausschuss (zum Verfahren siehe Nr. 2.4 sowie Kapitel G).

Im Wirtschaftsplan müssen die Planungsprämissen ausgeführt werden. Für große Investitionen sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen und alternative Szenarien beizufügen. Weitere mögliche Planungsparameter können der Kostendeckungsgrad und das Jahresergebnis, ggf. auch Bilanzsumme, Eigenkapitalquote und Investitionsquote sein. Die Pläne bestehen aus einem Erfolgsplan (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung),⁵ Vermögensplan (Rahmenfinanzplan und Planbilanz),⁵ Stellenübersicht (Personalplanung),⁵ einer Ausschüttungsplanung (siehe Nr. 2.4), ggf. auch Investitionsplanungen und Liquiditätsplanungen.

3.3.2 Beteiligungsbericht mit Public Corporate Governance Bericht und Bezügebericht

Nach § 123a HGO ist jährlich ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Die gesetzliche Berichtspflicht erstreckt sich auf Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Kommune zu mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Die Landeshauptstadt Wiesbaden bezieht auf freiwilliger Basis die Eigenbetriebe in den Beteiligungsbericht ein.

Der Beteiligungsbericht soll nach § 123a Abs. 2 HGO mindestens Angaben enthalten über:

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen,
5. die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane (siehe Nr. 4.5.9), der Aufsichtsräte oder ähnlicher Einrichtungen der Beteiligungen.

⁵ § 122 Abs. 4 HGO i.V.m. § § 15-19 sowie § 24 EigBGes.

A. Public Corporate Governance Kodex

Er soll nach den Vorgaben dieses Kodex des Weiteren insbesondere Angaben enthalten über:

6. die Erfüllung der durch Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung vorgegebenen Ziele,
7. das Zusammenwirken von kommunalpolitischen Zielen, strategischen Planungen und Zielsetzungen der Beteiligungen sowie deren Umsetzung.

Nach § 123a Abs. 2 Sätze 2 ff. HGO sind die Bezüge der Geschäftsführungen und die Aufwandsentschädigungen der Aufsichtsräte einmal jährlich im Rahmen des Beteiligungsberichtes zu veröffentlichen. Dieser Bezügebericht erfolgt nicht gesondert, sondern im Rahmen der Berichtserstattung der einzelnen Beteiligungen.

Die Gesamtverantwortung für die Erstellung des Beteiligungsberichtes liegt bei der Beteiligungsverwaltung. Der Beteiligungsbericht enthält fachliche Stellungnahmen des zuständigen Fachdezernates über die Aufgabe der jeweiligen Beteiligung und über das Zusammenwirken der kommunalpolitischen Ziele, der strategischen Planungen und Zielsetzungen der Beteiligungen sowie über deren Umsetzung. Das Fachdezernat stellt dies der Beteiligungsverwaltung rechtzeitig zur Verfügung. Die Details können in einer gesonderten Richtlinie als Teil dieses Beteiligungshandbuches geregelt werden.

Der Beteiligungsbericht ist in Stadtverordnetenversammlung und Beteiligungsausschuss in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat die Bürgerinnen und Bürger über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form, mindestens durch die Offenlegung des Beteiligungsberichtes im Internet, zu unterrichten.

Durch die Beteiligungsverwaltung wird im Rahmen des Beteiligungsberichtes ein Bericht erstellt, in dem die Umsetzung der Inhalte des Kodex in den Beteiligungen dargestellt wird (Public Corporate Governance-Bericht). Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Vorschriften und Empfehlungen dieses Kodex. Der Fortschritt der Einführung und die Beachtung dieses Instrumentes aus der Sicht der Stadt sollen in diesem Bericht ebenfalls geschildert werden.

4. Kommunale Beteiligungen

4.1 Vorgaben und Empfehlungen

Die folgenden Vorgaben und Empfehlungen für kommunale Beteiligungen sollen die Grundlage für eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Unternehmensführung im Sinne der kommunalpolitischen Ziele der Landeshauptstadt Wiesbaden bieten. Soweit kommunale Beteiligungen den Empfehlungen im Einzelnen nicht folgen, ist dies jährlich von der Beteiligung in einer Entsprechenserklärung transparent zu machen und zu erläutern, in welchen Punkten und aus welchen Gründen anders gehandelt wurde („comply or explain“, siehe 1.3).

A. Public Corporate Governance Kodex

4.2 Gesellschafterversammlung

Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann in Beteiligungen in den Rechtsformen der GmbH und GmbH & Co. KG ihre Gesellschafterziele durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung umsetzen.

Bei unmittelbaren Beteiligungen obliegt die Vertretung der Landeshauptstadt Wiesbaden in den Gesellschafterversammlungen nach § 125 HGO dem Magistrat. Der Oberbürgermeister vertritt den Magistrat kraft Amt. Bei mittelbaren Beteiligungen werden die Gesellschafterversammlungen durch die Geschäftsführer der Oberbeteiligung gebildet. Bei mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen muss daher die Entscheidung des Magistrates durch die jeweilige Oberbeteiligung realisiert werden.

Wesentlichen Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen, z. B. über die Verwendung des Ergebnisses (Gewinnverwendung), über die Ausschüttungsplanung, der finale Beschluss von Wirtschaftsplänen und über Aufwandsentschädigung von Aufsichtsratsmitgliedern gehen Beschlüsse des Magistrates voraus. In wichtigen und eiligen Fällen kann auch bei wesentlichen Beschlüssen von diesem Prinzip abgewichen werden, der Oberbürgermeister hat unverzüglich dem Magistrat hierüber zu berichten.

Zu den nicht wesentlichen Beschlüssen zählen u.a. die Feststellung des Jahresabschluss (mit Ausnahme der Verwendung des Ergebnisses (Gewinnverwendung)), die Bestellung der Abschlussprüfer, die vorläufige Inkraftsetzung von Wirtschaftsplänen sowie die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsräten. Der Magistrat kann in allen oder bestimmten Fällen auf freiwilliger Basis Beteiligungsausschuss und Stadtverordnetenversammlung an seiner Entscheidungsfindung beteiligen. Das Nähere regelt eine Richtlinie dieses Beteiligungshandbuchs (siehe Kapitel G).

4.2.1 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere über:

- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses (Gewinnverwendung),
- die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
- die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer einschließlich des Abschlusses einer Honorarvereinbarung mit ihm und
- den Wirtschaftsplan.

Die Gesellschafterversammlung ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt. Sie kann Informationen von Aufsichtsrat oder Geschäftsführung einfordern.

4.3 Aufsichtsräte

4.3.1 Einrichtung und Aufgaben eines Aufsichtsrates

Grundsätzlich wird in den Unternehmen ein Aufsichtsrat gebildet. Davon kann abgewichen werden, wenn dies aufgrund des Gesellschaftszwecks und der Bedeutung des Unternehmens als unangemessen erscheint.

A. Public Corporate Governance Kodex

Der Aufsichtsrat soll - sofern nicht anderweitig geregelt - seine Aufgaben im Interesse der Landeshauptstadt Wiesbaden wahrnehmen.⁶ Er soll die Geschäftsführung im Rahmen seiner Aufgaben daraufhin kontrollieren und beraten, ob diese die Gesellschaft den Interessen der Landeshauptstadt Wiesbaden entsprechend steuert. Zugleich soll er die Geschäftsführung im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ihres Handelns, aber auch in Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik beraten und überwachen.

Für den Aufsichtsrat besteht insbesondere Anlass zum Tätigwerden, wenn Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form aufgestellt werden, wenn der Abschlussprüfer Mängel des Rechnungswesens festgestellt hat, wenn das Rechnungswesen keine Aufstellung von Zwischenabschlüssen gestattet sowie wenn erstmals Anzeichen bestehen oder erstmalig festgestellt wurde, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

Der Aufsichtsrat soll die in der Regel schriftlich abzufassenden Informationen und Berichte von der Geschäftsführung einfordern, intensiv würdigen, dazu in Sitzungen Stellung nehmen und in einen intensiven Dialog mit der Geschäftsführung treten.

Der Aufsichtsrat hat eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beraten und gibt hierzu in der Regel Empfehlung ab.

Der Aufsichtsrat kann in Abhängigkeit von der Komplexität der Sachmaterie oder der Anzahl seiner Mitglieder zur Steigerung seiner Effizienz Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig dem Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrates Entscheidungskompetenz zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden. Für die Zusammensetzung der Ausschüsse sind die einschlägigen Gesetze und der Gesellschaftsvertrag zu beachten.

4.3.2 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Gemäß § 125 HGO werden die von der Landeshauptstadt Wiesbaden zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrats durch den Magistrat bestellt, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften anzuwenden sind. Die Details der Zusammensetzung des Aufsichtsrates und seiner Bestellung sind den Gesellschaftsverträgen sowie dem Beteiligungshandbuch zu entnehmen (siehe Kapitel R und G).

Die Landeshauptstadt Wiesbaden strebt an, den Frauenanteil in Aufsichtsräten zu erhöhen. Das Nähere regelt eine Richtlinie des Beteiligungshandbuches (siehe Kapitel F).

Zum Aufsichtsratsmitglied soll nur bestellt werden, wer aufgrund seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich seiner anderweitigen zeitlichen Beanspruchung in der Lage ist, die Aufgabe aktiv wahrzunehmen. Vor einer erneuten Bestellung (Entsendung oder Wiederwahl) ist zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

Dem Aufsichtsrat sollen keine ehemaligen Mitglieder der Geschäftsführung angehören. Falls davon abgewichen wird, dürfen ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung frühestens drei Jahre nach Beendigung ihrer Geschäftsführungstätigkeit dem Gremium angehören.

⁶ Siehe dazu § 11 Abs. 1 des Mustergesellschaftsvertrages, Kapitel Q.

A. Public Corporate Governance Kodex

4.3.3 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

Die von der Landeshauptstadt Wiesbaden entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats sollen ihre Aufgaben im Interesse der Landeshauptstadt Wiesbaden wahrnehmen. Sie sollen die Geschäftsführung im Rahmen seiner Aufgaben daraufhin kontrollieren und beraten, ob diese die Gesellschaft den Interessen der Landeshauptstadt Wiesbaden entsprechend steuert. (siehe Nr. 4.3.1).⁷

Weicht die Gesellschaft im Einzelfall davon ab, so ist dies im Bericht des Aufsichtsrats an die Gesellschafterversammlung im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses anzuzeigen und zu begründen.

Die von der Landeshauptstadt Wiesbaden entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats sollen bei Ihren Entscheidungen die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates beachten.⁸

Mitglieder des Aufsichtsrats sind für die Ausübung des Mandates persönlich verantwortlich und sollen darauf achten, dass für die Wahrnehmung ihrer Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.

Hat ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss durch fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten erfüllen kann. Das Nähere zur Fortbildung der Mitglieder der Aufsichtsräte regelt eine entsprechende Richtlinie des Beteiligungshandbuchs (siehe Kapitel E).

4.3.4 Evaluation

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen und über Verbesserungsmöglichkeiten beraten.

4.3.5 Teilnahme von Mitarbeitern der participationsverwaltung und der Gesellschafter

Mitarbeiter der participationsverwaltung und ggf. der Gesellschafter oder deren Mitarbeiter sollen grundsätzlich mit Rederecht an Aufsichtsratssitzungen, an Sitzungen von Ausschüssen des Aufsichtsrates sowie an Gesprächen der Wirtschaftsprüfer mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzende/n teilnehmen können.

4.3.6 Bestellung der Geschäftsführung

Sofern im jeweiligen Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt, soll der Aufsichtsrat über die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge entscheiden. Die Gesellschafterversammlung soll diese Beschlüsse vorbereiten und kann einen unverbindlichen Vorschlag unterbreiten.

Für die verwaltungsinterne Vorbereitung von Vorschlägen des Gesellschafters für die Geschäftsführung einschließlich der Festlegung auf ein Verfahren (z. B. Definition eines Anfor-

⁷ Siehe dazu § 11 Abs. 1 des Mustergesellschaftsvertrages, Kapitel Q.

⁸ Beschluss Nr. 0427 des Magistrates vom 28.06.2016.

A. Public Corporate Governance Kodex

derungsprofils, Einschaltung einer Personalberatung) ist das Fachdezernat zuständig, welches sich - ggf. unter Einbindung des Aufsichtsrates - diesbezüglich mit der Beteiligungsverwaltung und dem/der Oberbürgermeister/in ins Benehmen zu setzen hat. Der/die Oberbürgermeister/in trägt dafür Sorge, dass dieser Personalvorschlag dem zuständigen Aufsichtsrat als unverbindlicher, aber formaler Vorschlag der Gesellschafterin für die Entscheidung im Aufsichtsrat übermittelt wird. Bei mittelbaren Beteiligungen bedient er sich dazu der jeweiligen Oberbeteiligung.

Die Beteiligungsverwaltung ist bei dem Personalbesetzungsverfahren von Anfang an einzubinden und ist ferner für die Erstellung und Umsetzung des Geschäftsführeranstellungsvertrags zuständig. Dabei soll sich an dem in diesem Beteiligungshandbuch wiedergegebenen Mustervertrag (siehe Kapitel J) orientiert werden.

Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung soll in der Regel für fünf Jahre erfolgen; die Erstbestellung soll auf drei Jahre beschränkt sein. Wiederholte Bestellungen oder Verlängerungen der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, sind zulässig. Sie bedürfen eines erneuten Beschlusses des Aufsichtsrates, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden soll. Die Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung soll dem gesetzlichen Renteneintrittsalter entsprechen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden strebt an den Frauenanteil in den Geschäftsführungen und Betriebsleitungen zu erhöhen. Die Details werden in einer gesonderten Richtlinie des Beteiligungshandbuches geregelt (siehe Kapitel F).

4.3.7 Aufwandsentschädigung

Eine Entschädigung für Aufwendungen der Aufsichtsratsmitglieder kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt werden. Sie hat der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft Rechnung zu tragen. Eine etwaige Aufwandsentschädigung wird im Beteiligungsbericht ausgewiesen. Die Details werden in einer gesonderten Richtlinie des Beteiligungshandbuches geregelt, welche von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden muss (siehe Kapitel D).

4.3.8 Annahmeerklärung

Die Benennung zum Aufsichtsratsmitglied soll nur erfolgen, wenn das jeweilige designierte Aufsichtsratsmitglied die vorgesehene Annahmeerklärung (siehe Kapitel C) abgegeben hat. In der Annahmeerklärung soll das designierte Aufsichtsratsmitglied mindestens verpflichtet werden, der Veröffentlichung etwaiger Aufwandsentschädigungen im Beteiligungsbericht zu zustimmen und die Vorgaben und Standards der vorliegenden „Grundsätze guter Unternehmensführung“ zu beachten und anzuwenden.

4.3.9 Verschwiegenheit

Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Die Berichtspflicht der von der Landeshauptstadt Wiesbaden entsandten Mitglieder nach § 125 Abs. 1 S. 5 HGO bleibt hiervon unberührt.

Im Gesellschaftsvertrag soll bestimmt sein, dass ferner keine Verschwiegenheitspflicht für:

A. Public Corporate Governance Kodex

- den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats, im Vertretungsfall den/die stellvertretende Vorsitzende/n, gegenüber den Gremien der Landeshauptstadt Wiesbaden. Soweit schützenswerte Belange betroffen sind nur wenn die Gremien in nichtöffentlichen Sitzungen tagen,
- den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats, im Vertretungsfall den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, gegenüber dem Aufsichtsrat einer Muttergesellschaft, wenn diese von der Landeshauptstadt Wiesbaden vollständig beherrscht wird,
- alle Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung wenn diese in nichtöffentlichen Sitzungen tagen sowie für
- die Mitglieder des Aufsichtsrates auf ausdrücklichen Beschluss der Gesellschafterversammlung darüber hinaus für den Einzelfall oder für eine bestimmte oder unbestimmte Mehrzahl von Fällen,

besteht.⁹ Die vorgenannten Entbindungen von der Schweigepflicht sollen in allen Fällen nicht für das Abstimmungsverhalten oder für Diskussionsbeiträge einzelner Aufsichtsratsmitglieder bestehen.

4.3.10 Haftung

Werden Vertreter der Landeshauptstadt Wiesbaden aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Landeshauptstadt Wiesbaden den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben (§ 125 Abs. 3 HGO).

4.3.11 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen bei ihren Entscheidungen keinerlei persönliche Interessen verfolgen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat mögliche Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Magistrat gegenüber offen zu legen. Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen während ihres Mandats einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Geschäfte zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. nahe stehenden Personen und der Beteiligung dürfen nur abgeschlossen werden, soweit sie den branchenüblichen Standards und den Anforderungen von § 114 AktG entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich, noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollen an Mitglieder des Aufsichtsrats grundsätzlich keine entgeltlichen Gutachten vergeben werden

4.4 Betriebskommissionen

Die vorgenannten Regelungen für Aufsichtsräte gelten für Betriebskommissionen entsprechend, sofern sich aus den einschlägigen Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes, der jeweiligen Betriebssatzung, der Geschäftsordnung für

⁹ Dies ist im Mustergesellschaftsvertrag (Kapitel Q, Beschluss Nr. 0427 des Magistrates vom 28.06.2016, ergänzt durch Beschluss Nr. 0338 der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2016) berücksichtigt.

A. Public Corporate Governance Kodex

Kommissionen der Landeshauptstadt Wiesbaden oder aus anderweitigen Regelungen mit Gesetzes- oder Satzungscharakter keine abweichenden Vorschriften ergeben.

4.5 Unternehmensführungen

4.5.1 Aufgabenbeschreibung

Die Unternehmensführung soll die Geschäfte der Beteiligung nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages bzw. der Betriebsatzung sowie etwaiger Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats bzw. der Betriebskommission unter Berücksichtigung der Allgemeinen Grundsätze und Ziele dieses Kodexes (siehe Nr. 1.2) sowie unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns führen. Der vorliegende Kodex soll beachtet werden. Im Anstellungsvertrag soll zu diesem Zweck die Beachtung des Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart werden.

Bei ihren Entscheidungen und Planungen soll sich die Unternehmensführung an den Zielen der Landeshauptstadt Wiesbaden orientieren. Sie hat zudem dem öffentlichen Zweck des Unternehmens (§ 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO) Rechnung zu tragen. Die Unternehmensführung soll Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat bzw. Betriebskommission und Magistrat, das jeweils zuständige Fachdezernat sowie den Beteiligungsausschuss aktiv bei der Entwicklung neuer strategischer Ziele unterstützen und eigene Vorschläge erarbeiten.

Dem entspreche Beschlüsse der städtischen Organe sind in einen Gesellschafterbeschluss zu „transformieren“.

4.5.2 Berichtspflichten

Die Unternehmensführung soll das Aufsichtsgremium sowie die Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Beteiligung relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Chancen- und Risikolage und des Risikomanagements informieren.

Die Unternehmensführung soll die Gesellschafter und den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsorganes zwischen den Sitzungen des Aufsichtsorganes zeitnah über alle wichtige Angelegenheiten, also insbesondere über wesentliche Entwicklungen, anstehende wichtige Entscheidungen und außergewöhnliche Geschäftsvorfälle informieren.

In diesem Zusammenhang soll die Unternehmensführung insbesondere folgende Berichte erstellen:

4.5.3 Quartalsberichte

Die Unternehmensführung soll rechtzeitig nach Ende eines Quartals einen aussagekräftigen Quartalsbericht erstellen und diesen auch dem Aufsichtsgremium und der Beteiligungsverwaltung vorlegen.

Darin sollen mindestens eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie unternehmensspezifische Kennzahlen - jeweils mit der entsprechenden Hochrechnung - enthalten sein. Der Bericht geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den dargestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

A. Public Corporate Governance Kodex

Die Quartalsberichte aller wesentlichen Beteiligungen sollen den zuständigen Gremien der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben werden. Das Nähere regelt eine Richtlinie dieses Beteiligungshandbuchs (siehe Kapitel N).

4.5.4 Ad hoc- oder auch Bedarfsberichte

Diese Berichte sind dann zu erstellen, wenn Situationen im Geschäftsverlauf eintreten, die so dringlich oder bedeutend sind, dass eine Abarbeitung im regulären Quartalsberichtswesen unzureichend ist.

4.5.5 Risikomanagement

Die Unternehmensführung soll für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems Sorge tragen und hierfür ein wirksames Kontrollsystem implementieren. Zumindest für Beteiligungen, die die Tatbestände des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllen, besteht durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems. Weitere gesetzliche Vorschriften ergänzen diese Verpflichtung. Sofern keine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, ist es je nach Bedeutung der Beteiligung gleichwohl sinnvoll, die Verpflichtung zu einem Risikomanagementsystem durch interne Regelungen vorzuschreiben. Über die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems soll durch die Unternehmensführung regelmäßig im Rahmen des Lageberichtes zum Jahresabschluss knapp, bedarfsweise auch ausführlich ad hoc, berichtet werden.

Eine funktionierende interne Revision ist in Abhängigkeit von Unternehmensgröße und Gesellschaftszweck sicherzustellen. Dazu soll eine zentrale Konzernrevision eingerichtet werden.

4.5.6 Spekulationsverbot

Die Unternehmensführung darf keine spekulativen Finanzgeschäfte abschließen (Spekulationsverbot). Beim Abschluss von Finanzgeschäften muss die Sicherheit der Geldanlage immer Vorrang vor der Ertragserwartung haben. Etwaige Richtlinien der Kommunalaufsicht sind in den Beteiligungen zu beachten.

Derivative Finanzierungsinstrumente (Derivate) sind nur als Zinnsicherungsgeschäfte für bestehende Kredite oder für beabsichtigte Kreditaufnahmen im Rahmen einer beschlossenen Investitionsplanung zulässig.¹⁰ Derivative Finanzgeschäfte dürfen nur auf Grundlage einer Zustimmung des Aufsichtsrates/der Betriebskommission abgeschlossen werden (Einzelfallentscheidung oder Festlegung von Grundsätzen für derivative Finanzinstrumente). Sie müssen stets in einem zeitlichen und einem sachlichen Zusammenhang mit einem Basisgeschäft stehen.

4.5.7 Grundsätze der Personalführung

Personalführung und Arbeitspolitik stellen zentrale Aufgaben der Unternehmensführung dar. Insbesondere sollen hierbei folgende Aspekte beachtet werden:

Die Unternehmensführung soll

- den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wertschätzend, respektvoll und fair begegnen,

¹⁰ Beschluss Nr. 0226 der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.2011.

A. Public Corporate Governance Kodex

- gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Leitbild entwickeln und implementieren, das die Ziele von Unternehmen und Stadt berücksichtigt und den Beschäftigten die kommunalpolitischen Ziele vermitteln,
- klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Gesellschaftszwecks für die Beschäftigten der Beteiligung definieren,
- sollen auf Leiharbeitsverhältnisse weitestgehend verzichten, es sei denn, diese sollen der Abfederung von unvorhersehbaren oder saisonalen Arbeitsspitzen sowie Personalnotstand, Krankheits- und Schwangerschaftsvertretungen oder der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitsuchenden dienen,
- darauf hinwirken, dass bei allen Planungen und Projekten die Rechte von Beschäftigten mit Behinderung berücksichtigt werden und ggf. in der Beteiligung vorhandene Institutionen (v.a. Schwerbehindertenvertretung und Schwerbehindertenbeauftragter) systematisch eingebunden werden,
- die Gesundheit der Beschäftigten fördern und für einen gesunden Lebensstil sensibilisieren,
- die Prinzipien der Tarifpartnerschaft fördern. Jede Beteiligung soll daher Mitglied in einem Arbeitgeberverband sein,¹¹
- mit den Organen der betrieblichen Mitbestimmung vertrauensvoll zusammen arbeiten,
- die Gleichstellung von Frau und Mann fördern und insbesondere Ungleichheiten bei Entlohnung und Karriere unterbinden (siehe auch Kapitel F., Nr. F.4).

4.5.8 Zahl der Mitglieder der Unternehmensführung, Vertretungsbefugnis

Die Unternehmensführung soll aus zwei Personen bestehen. Bei großen und/oder wirtschaftlich bedeutenden Beteiligungen sollen dies zwei Geschäftsführer/innen bzw. Betriebsleiter/innen sein, bei kleineren und/oder wirtschaftlich unbedeutenden Beteiligungen können dies ein/eine Geschäftsführer/in zusammen mit einem/r Prokurist/in bzw. ein/e Betriebsleiter/in zusammen mit einem/r stellvertretenden Betriebsleiter/in sein.

Die Unternehmensführung hat - sofern vorhanden und im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Betriebssatzung nicht anderweitig geregelt - eine von dem zuständigen Gremium beschlossene Geschäftsordnung zu beachten.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Eine Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb (§ 54 Handelsgesetzbuch (HGB)) darf nur in dringenden Ausnahmefällen und nur zeitlich begrenzt erteilt werden. Einzelprokura soll in der Regel nicht erteilt werden.

Sofern nicht anderweitig geregelt und festgelegt, kann das zuständige Gremium eine/n Vorsitzende/n der Geschäftsführung bzw. einen/e Erste/n Betriebsleiter/in bestimmen.

4.5.9 Bezüge der Geschäftsführung

Die Bezüge der Geschäftsführung sollen - sofern im jeweiligen Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt - durch den Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Dies soll auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung geschehen. Kriterien für die Angemessenheit der Bezüge bilden insbeson-

¹¹ Beschluss Nr. 0027 Nr. I des Beteiligungsausschusses vom 10.05.2016.

A. Public Corporate Governance Kodex

dere die Aufgaben des/r jeweiligen Geschäftsführers/in, seine/ihre persönliche Leistung, seine/ihre Personal- und Budgetverantwortung, die Gesamtleistung der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg, das Risiko und die Zukunftsaussichten der Gesellschaft unter Berücksichtigung ihres Vergleichsumfeldes von Unternehmen im öffentlichen Eigentum. Für das Verfahren gilt Nr. 4.3.6, 2. Abs. entsprechend.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Sämtliche Bestandteile der Bezüge müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Die variablen Bezüge sollen einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit Anreizwirkung, darunter auch solche mit langfristiger Anreizwirkung, enthalten. Die variablen Bezügekomponenten sollen auf anspruchsvolle und relevante Vergleichsparameter bezogen und auf den langfristigen und nachhaltigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet sein. Sie sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung niedergelegt werden (siehe Nr. 4.5.10).

Die Gesamtbezüge, also alle Geld und Sachbezüge sowie alle anderen geldwerten Leistungen, eines jeden Mitglieds der Geschäftsführung sind individualisiert und aufgeschlüsselt nach fixen und variablen Gehaltsbestandteilen im Beteiligungsbericht (siehe Nr. 3.3.2) offen zu legen. Bei der Neuanstellung von Mitgliedern der Geschäftsführung soll der Aufsichtsrat für eine vertragliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung Sorge tragen. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung mit bestehenden Anstellungsverträgen ohne eine solche Erklärung soll der Aufsichtsrat bei Vertragsänderungen jeglicher Art für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung sorgen.

Der Anstellungsvertrag soll keine Versorgungszusagen (Direktzusagen) enthalten.

Für die Mitglieder der Geschäftsführung sollen v Unternehmen keine Vermögenshaftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) abgeschlossen werden.

4.5.10 Zielvereinbarung

Die Wirtschaftsplanung inklusive Mittelfrist- und Ausschüttungsplanung sowie die von der Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat bzw. Magistrat und Betriebskommission festgelegten Ziele bilden die Basis für die jährlich abzuschließende Zielvereinbarung mit der Geschäftsführung/Betriebsleitung, in der auch die Kriterien für die Bemessung einer leistungsabhängigen Vergütung bestimmt werden. Sofern nicht anders geregelt, soll der Abschluss der Zielvereinbarung auf Vorschlag des Gesellschafters durch das Aufsichtsgremium erfolgen. Auf der Ebene des Gesellschafters ist das jeweilige Fachdezernat zuständig, welches hierbei die Beteiligungsverwaltung einzubinden hat (für das Verfahren gilt Nr. 4.3.6, 2. Abs. entsprechend).

Die Modalitäten zum Abschluss einer Zielvereinbarung sind im jeweiligen Anstellungsvertrag festzulegen. Sie sollen sich an dem in diesem Beteiligungshandbuch wiedergegebenen Mustervertrag (siehe Kapitel S) orientieren.

Nach Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses soll durch das Aufsichtsgremium mit den Mitgliedern der Unternehmensführung eine Auswertung in Bezug auf die Erreichung der in der Zielvereinbarung festgelegten persönlichen Ziele erfolgen.

A. Public Corporate Governance Kodex

4.5.11 Nebentätigkeiten

Sofern nicht anderweitig geregelt, soll die Übernahme oder Ausübung einer auf Erwerb gerichteten Nebentätigkeit, einer freiberuflichen Tätigkeit oder eines Gewerbes, nur mit schriftlicher Zustimmung des Aufsichtsgremiums gestattet sein.

4.5.12 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Unternehmensführung sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Sie haben sicherzustellen, dass auch von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht einhalten. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

4.5.13 Compliance und Korruptionsbekämpfung

Die Unternehmensführung soll ausreichende Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung treffen. In korruptionsanfälligen Bereichen soll neben anderen geeigneten Maßnahmen insbesondere auch das Vier-Augen-Prinzip umgesetzt werden.

In Eigenbetrieben gelten die einschlägigen Regelungen der Landeshauptstadt Wiesbaden, insbesondere das Handbuch zur Korruptionsbekämpfung, der Verhaltenskodex der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie die Regelungen über die Annahme von Geschenken. Die Kompetenzen des/der Antikorruptionsbeauftragte/n sind zu wahren.

Beteiligungen in privatrechtlicher Rechtsform sollen Compliance-Regelungen für Ihre Unternehmen erlassen. Diese sollen - sofern nicht anderweitig geregelt - dem jeweiligen Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben werden. Die Compliance-Regelungen, insbesondere die Regelungen zur Korruptionsbekämpfung, sollen sich nah an den einschlägigen städtischen Regelungen orientieren. Im Rahmen einer Richtlinie dieses Beteiligungshandbuchs können verbindliche gemeinsame Regelungen beschlossen werden.

4.5.14 Interessenkonflikte

Die Mitglieder der Unternehmensführung dürfen bei ihren Entscheidungen keinerlei persönliche Interessen verfolgen. Jedes Mitglied der Unternehmensführung hat mögliche Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsgremium offen zu legen und die anderen Mitglieder der Unternehmensführung zu informieren. Die Unternehmensführung soll während ihrer Tätigkeit für die Beteiligung einem umfassenden Wettbewerbsverbot unterliegen. Geschäfte zwischen Mitgliedern der Unternehmensführung oder nahe stehenden Personen oder unter Einbeziehungen nahe stehender Personen und der Beteiligung dürfen nur abgeschlossen werden, soweit sie unvermeidlich sind. Sie haben den branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsorgans.

Die Mitglieder der Unternehmensführung dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

A. Public Corporate Governance Kodex

5. Jahresabschlussprüfung

Ein Wechsel des Abschlussprüfers soll nach fünf aufeinander folgenden Jahren erfolgen. Dabei soll nicht nur der den Abschluss testierende Wirtschaftsprüfer, sondern das Wirtschaftsprüfungsunternehmen im Gesamten gewechselt werden. Es soll vereinbart werden, dass der Abschlussprüfer über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats bzw. der Betriebskommission und deren Ausschüssen über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat bzw. Magistrat und Betriebskommission sind unverzüglich zu informieren, wenn im Rahmen der Abschlussprüfung wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse, schwerwiegende Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Die Gesellschafter und der/die Aufsichtsratsvorsitzende/r bzw. der Magistrat und der/die Betriebskommissionsvorsitzende haben die Option, auf Basis eines vorläufigen Prüfberichtes Gespräche mit dem Abschlussprüfer durchzuführen, bei denen der Abschlussprüfer über alle wesentlichen Prüffeststellungen informiert. Die Landeshauptstadt Wiesbaden stellt sicher, dass die oben aufgeführten Unterrichts- und Prüfungsrechte in den Gesellschaftsverträgen der Mehrheitsbeteiligungen festgelegt werden bzw. sie verfolgt dieses Ziel gegenüber Mitgesellschaftern.

6. Beschlusslage

Der Kodex ist von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am **XX.YY.ZZZZ** beschlossen worden.

B. Entsprechenserklärung

B. Entsprechenserklärung

1. Entsprechenserklärung

Die Entsprechenserklärung wird erst nach der finalen Verabschiedung des Beteiligungskodex erarbeitet.